



BAG Gemeinsam leben –
gemeinsam lernen e.V.
Falkstr. 106 HH
60487 Frankfurt/Main
Tel.: 069/77015758
[Website Gemeinsam leben](http://www.gemeinsam-leben.de)



Deutscher Behindertenrat
c/o Weibernetz e.V.
Kölnische Str. 99
34119 Kassel
Tel.: 0561/72885-86
[Website Deutscher Behindertenrat](http://www.dbr.de)



Sozialverband Deutschland
SoVD
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel.: 030/72 62 22 121
[Website SoVD](http://www.soVD.de)

Stellungnahme der Verbände zu den KMK-Empfehlungen „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ vom 3.12.2010

Die unterzeichnenden Verbände behinderter Menschen nehmen die Möglichkeit, sich zum KMK-Empfehlungsentwurf „Inklusive Bildung“ zu äußern, gern wahr und möchten sich diesbezüglich inhaltlich positionieren, aber auch zum Verfahren selbst Stellung nehmen.

1. Erarbeitungsprozess – ungenügende Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden

Die unterzeichnenden Verbände behinderter Menschen kritisieren ihre unzulängliche Einbeziehung durch die KMK. Zwar wurden einige Verbände am Beginn der Erarbeitung zu einzelnen Sitzungen der KMK-Arbeitsgruppe „Sonderpädagogik“ hinzugezogen. Eine kontinuierliche und verbindliche Beteiligung und aktive Einbeziehung, wie von der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Art. 4 Abs. 3 gefordert, stellte diese Hinzuziehung jedoch nicht dar. Besonders kritisch bewerten die Verbände die Tatsache, dass nach der KMK-Tagung im Juni 2010 überhaupt kein Austausch mit den Verbänden behinderter Menschen durch die KMK mehr stattfand.

Es scheint, dass der KMK an einer ernsthaften Auseinandersetzung mit den Positionen der Verbände behinderter Menschen wenig gelegen war bzw. ist. Die nunmehr vorliegenden Empfehlungen spiegeln dies wider. Sie wurden nicht barrierefrei veröffentlicht und Ausführungen zur Zusammenarbeit mit Verbänden, die noch im Entwurfspapier vom August 2010 enthalten waren, wurden aus dem vorliegenden Entwurf vollständig wieder gestrichen (vgl. S. 25). Zudem wurden zentrale inhaltliche Forderungen der Verbände bislang nur sehr unzureichend berücksichtigt; in Teilen fallen die Empfehlungen gar hinter den Sachstand vom August 2010 zurück.

Vor diesem Hintergrund verweisen die Verbände vollumfänglich auf die Kritik gemäß ihrer Stellungnahme vom 6. September 2010 – die nochmals beigefügt wird – und beschränken sich

vorliegend auf die Erneuerung ihrer zentralen Forderungen bzw. Positionen. Die Verbände betonen, dass KMK-Empfehlungen, die diesen zentralen Forderungen nicht ausreichend Rechnung tragen, eine Zustimmung durch die Verbände behinderter Menschen nicht werden finden können.

2. Wesentliche inhaltliche Kritikpunkte

a) Klares Bekenntnis zum Ziel inklusiver Bildung fehlt

Die Empfehlungen spiegeln die seit nunmehr zwei Jahren andauernde, intensive gesellschaftliche Debatte um inklusive Bildung nur sehr unzureichend wider und bleiben deutlich hinter den Zielsetzungen des Art. 24 BRK zurück. Weder ist die Inklusion eine – nur unverbindliche – Leitidee (Seite 3, Mitte), noch erschöpft sie sich im „ungehinderten Zugang zu Bildung“ (S. 3 Mitte), wie dies die Empfehlungen nahelegen.

Stattdessen eröffnet Art. 24 BRK für Kinder mit Behinderungen ein - weit umfänglicheres - Recht auf inklusive Bildung an der allgemeinen Schule. Die Verbände sehen einen klaren Widerspruch zu Art. 24 BRK, wenn die Empfehlungen nunmehr die Sonderschulen zu einem konstitutiven Teil inklusiver Bildungsangebote erklären (S. 2, auch Fußnote, S. 18 u.a.) und so den Eindruck erwecken, das deutsche Sonderschulsystem entspreche bereits den Zielsetzungen der BRK. Das Gegenteil ist richtig: Die UN-Behindertenrechtskonvention erfordert tiefgreifende Veränderungen im deutschen Bildungssystem zugunsten behinderter Kinder, die weit über die bisherige Integration hinausgehen müssen.

Vor diesem Hintergrund ist es zudem bedauerlich, dass keine klare Neuausrichtung der Empfehlungen gegenüber den Empfehlungen von 1994 erfolgt; stattdessen wird nahtlos an diese angeknüpft. Im Gegensatz zum KMK-Entwurf vom August 2010 werden die aus den Erfahrungen seit 1994 resultierenden gesellschaftlichen Umbrüche und die Neujustierungen im behindertenpolitischen Bereich gar nicht (mehr) angesprochen und so der Eindruck erweckt, bereits die 94er Empfehlungen trügen dem Ziel der Inklusion Rechnung (S. 2). Diesem Eindruck möchten die Verbände ausdrücklich widersprechen und betonen, dass die gesellschaftspolitischen Veränderungen und insbesondere die verbindlichen Vorgaben der BRK eine grundsätzliche Neuausrichtung der Empfehlungen dringend erforderlich gemacht haben.

Die Verbände betonen, dass inklusive Bildung nicht bereits dadurch verwirklicht wird, dass die allgemeine Pädagogik um Anteile der Sonderpädagogik ergänzt wird. Dieser Grundannahme jedoch scheinen die vorliegenden Empfehlungen zu folgen und bleiben insoweit ein defizitorientiertes Papier: Sie fokussieren weiterhin vorrangig auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, ihre weiterhin nach – nicht unumstrittenen – Förderschwerpunkten eingeteilten Beeinträchtigungen und darauf aufbauende Kompensationsperspektiven, wobei nicht einmal mehr die Subsidiarität der Sonderpädagogik angesprochen wird (vgl. S. 4 u.a.).

Die vorliegenden Empfehlungen sind daher aus Sicht der Verbände kein Inklusionspapier, auch wenn dies die Überschriften (S. 1, S. 8 u.a.) vorzugeben ersuchen. Dies mag auch darin deutlich werden, dass der ursprüngliche Begriff der Barrierefreiheit (bisher Abschnitt III) durch den der Inklusion schlicht ersetzt wurde (neuer Abschnitt II), ohne dass damit inhaltliche Veränderungen verbunden wurden.

b) Kein klarer Vorrang inklusiver Bildung

Der Vorrang inklusiver Bildungsangebote – vor separierenden Settings – für Kinder mit und ohne Behinderungen ist eine zentrale, wertsetzende Entscheidung der BRK und muss durch die KMK anerkannt und umgesetzt werden. Leider fehlt ein klares Bekenntnis zu diesem Vorrang. Stattdessen werden mit den Empfehlungen alle allgemeinbildenden Schulen – also Regel- und Sonderschulen – gleichrangig angesprochen und damit der Vorrang inklusiver Bildung negiert (vgl. S 4, S. 18 u.a.). Die Verbände betonen, dass Lernbedingungen nicht „unabhängig vom Lernort“ betrachtet werden können und gemäß Art. 24 BRK auch nicht dürfen. Vielmehr trägt das Lernumfeld ganz entscheidend dazu bei, inklusive Bildung zu verwirklichen.

In diesem Zusammenhang erneuern die Verbände ihre Forderung, eine Pflicht zur Weiterentwicklung insbesondere für die allgemeinen Schulen, aber auch die Weiterentwicklungspflicht der Sonderschulen (S. 4 der Verbändestellungnahme vom 6.9.2010) in den Empfehlungen sehr viel stärker zu verankern. Dies verdeutlicht den notwendigen Prozess der Veränderungen und markiert zukünftige Ziele, erlaubt zugleich aber auch eine klarere Abgrenzung von gegenwärtigen Zustandsbeschreibungen und künftigen Zielsetzungen. Denn bisher bleibt in weiten Teilen der Empfehlungen unklar, ob sich Beschreibungen auf gegenwärtige Zustände, oder auf künftige Entwicklungsziele beziehen (vgl. z. B. S 18).

Die Verbände bedauern außerordentlich, dass – im Gegensatz zum Empfehlungsentwurf vom August 2010 - die Sozialräumlichkeit der Bildungsangebote, die wesentlicher Bestandteil inklusiver Bildungssettings ist, aus den Empfehlungen vollständig wieder herausgestrichen wurden (siehe S. 6, 8, 15 u.a.). Die wohnortnahe Schule, in der Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam lernen können, ist gerade das vorrangige Ziel des Art. 24 BRK. Es zu negieren, hieße, die Zielsetzungen der BRK in wesentlichen Bereichen nicht umzusetzen.

Ergänzend möchten die Verbände darauf hinweisen, dass die wiederholten Formulierungen zum „gemeinsamen Lernen von Kindern und Jugendlichen“ (S. 5, 8 u.a.) den Zielsetzungen der BRK nicht gerecht werden. Ziel muss das gemeinsame Lernen von Kindern *mit und ohne Behinderung* sein – ohne diese Ausdrücklichkeit würde der (falsche) Eindruck erweckt, bereits das Lernen von Kindern in einer Gruppe (in Abgrenzung zum Einzelunterricht) sei eine ausreichende Zielsetzung der Empfehlungen. Die Verbände halten insoweit eine terminologische Klarstellung für unbedingt notwendig. Zudem sind die im Empfehlungsentwurf vom August 2010 getroffenen Ausführungen zum Lernklima der Wertschätzung und des Respekts, das Zuschreibungen vermeidet und Kindern mit und ohne Behinderung die Möglichkeit eröffnet, sich als gleichberechtigten Teil der sozialen Gemeinschaft zu erleben (bisher: Zeilen 162 -180), wieder aufzunehmen, da in diesen zentrale Leitideen inklusiver Bildung deutlich werden und zur Bewusstseinsbildung beitragen.

c) Keine Anerkennung des subjektiven (Menschen-) Rechts auf inklusive Bildung

Weiterhin unzureichend anerkannt wird in den Empfehlungen das subjektive Recht des einzelnen Kindes auf diskriminierungsfreien Zugang zu inklusiver Bildung, wie es in Art. 24 BRK verankert ist. Zwar ist anzuerkennen, dass die Stellung der Betroffenen – Kinder mit Behinderungen und deren Eltern sowie peer counseling – in den Empfehlungen angesprochen wurde (vgl. S. 4 -5). Die Empfehlungen bleiben jedoch vage in der Frage, in welchem Maße und mit welcher Verbindlichkeit deren Einbeziehung erfolgt. Insoweit wird das subjektive Recht auf inklusive Bildung weiterhin nur

unzureichend anerkannt. Die Verbände betonen, dass dieses Recht nicht nur juristisch relevant ist, sondern auch Folgewirkungen auf pädagogische Fragen (Ausgestaltung von Entscheidungsstrukturen zur Gewährleistung von Bildungsteilhabe, Ausgestaltung von Herstellungsansprüchen etc.) hat und daher in den Empfehlungen sachlich richtig und notwendigerweise verankert werden muss.

d) Keine Anerkennung eines Herstellungsanspruchs für die Betroffenen, stattdessen umfangreiche Vorbehalte zugunsten der Länder

Die BRK sieht in Art. 24 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 die Pflicht vor, im Einzelfall die erforderlichen „angemessenen Vorkehrungen“ zu schaffen, um Kindern mit Behinderungen diskriminierungsfreien Zugang zur allgemeinen Schule zu ermöglichen. Diesen „Herstellungsanspruch“ der Betroffenen lassen die Empfehlungen vollkommen vermissen. Darin sehen die Verbände ein klares Defizit des Papiers. Denn ohne einen solchen Herstellungsanspruch stünde es weiterhin im Ermessen der Schulverwaltungen, ob und in welchem Umfang sie berechtigten Ansprüchen der Betroffenen nachkommen und inklusive Bildungsangebote schaffen. Dies jedoch erfüllt die Vorgaben der BRK nicht.

Es ist auch nicht ausreichend, die Ansprüche der Betroffenen in die alleinige Kompetenz der Länder zu überantworten (S. 6-7). Vielmehr müssen die Empfehlungen, welche auch die BRK umzusetzen vorgeben, diese Frage selbst entscheiden und insoweit maßstabsbildend sein.

e) Qualitativ hochwertige Bildungsteilhabe für alle Kinder sicher- statt durch Relativierungen in Frage stellen

Entschieden wenden sich die Verbände gegen Formulierungen in den Empfehlungen, die den Anspruch eines Kindes auf qualifizierte Bildungsteilhabe und entsprechende Unterstützungsangebote relativiert oder gar in Frage stellt („Kann-Regelung“ (S. 7), „anstreben“ S. 6, „Einlösung abhängig“ S. 7 etc.). Stattdessen muss es Ziel der Empfehlungen sein, grundlegende qualitative Anforderungen selbst zu normieren und insoweit eine Orientierung für die Bundesländer zu geben.

In diesem Zusammenhang verweisen die Verbände nochmals eindringlich auf ihre Forderung nach einem Verfahren zur Feststellung angemessener Vorkehrungen zur Bildungsteilhabe (S. 6 der Verbändestellungnahme vom 6.9.2010). Auch dieses muss in ihren Grundzügen bereits in den Empfehlungen normiert werden und darf nicht ausschließlich von den Ländern ausgestaltet werden (S. 8).

Hinsichtlich des von den Empfehlungen erfassten Personenkreises (Behindertenbegriff, S. 6 bzw. 7) begrüßen die Verbände die verstärkte Teilhabeorientierung, möchten jedoch darauf hinweisen, dass eine Unterscheidung nach Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf nicht zu Einschränkungen hinsichtlich bisher berechtigter Betroffenenengruppen führen darf. Dies widerspräche dem weiten Behinderungsbegriff der BRK.

In Bezug auf die Ausführungen zu Bildungsgängen und Bildungsverläufen (S. 9) bedauern die Verbände, dass der Focus sehr stark auf die „Abschlusspässlichkeit“ der Bildungsangebote bezogen ist und der hohe – auch soziale – Wert des gemeinsamen Lernen zu wenig berücksichtigt wird. Zugleich betonen die Verbände das Erfordernis, Kindern mit Behinderungen bestmögliche Bildungsabschlüsse zu ermöglichen und ihnen diese nicht aufgrund einer Behinderung vorzuenthalten. Dies muss in den Empfehlungen Ausdruck finden.

f) Peer-group-Einbeziehung

Die Verbände verweisen darauf, dass die BRK mehrfach die Bedeutung des Kontakts zu gleich Betroffenen (peer group) im Bildungsprozess hervorhebt. Daher müssen in den Empfehlungen behinderte Menschen und deren Verbände als Partner im Bildungsprozess noch deutlich stärker berücksichtigt, peer-Kontakte ausdrücklich angesprochen und auch die Qualifizierung von Lehrkräften mit Behinderungen darf nicht ausgeklammert werden.

g) Zusammenfassung und weiteres Verfahren

Mit Blick auf die benannten zentralen Kritikpunkte sowie weitere, in der Verbändestellungnahme vom 6.9.2010 dargelegten Forderungen, auf die vollumfänglich verwiesen wird, können die Verbände den Empfehlungen in der jetzt vorliegenden Form nicht zustimmen. Sie sehen die KMK-Empfehlungen weder hinsichtlich des Verfahrens ihrer Entstehung, noch hinsichtlich wesentlicher Inhalte mit den Anforderungen der BRK im Einklang.

Die Verbände fordern die KMK auf, nunmehr in einen wirklichen Dialog mit den Verbänden behinderter Menschen über die aus der BRK erwachsenden Veränderungserfordernisse für die „Bildungsrepublik Deutschland“ einzutreten. Dabei darf sich die Debatte um inklusive Bildung nicht auf die Referenten für Sonderpädagogik innerhalb der KMK beschränken, sondern sie muss auch die – ganz wesentlich mit der Umsetzung befassten – Bereiche der Primarstufe sowie der Sekundarstufen I und II innerhalb der KMK einbeziehen. Diesbezüglich sehen die Verbände entsprechenden Informationen der KMK zum weiteren Vorgehen sowie einem entsprechenden Angebot zur weiteren, ernsthaften Partizipation der Verbände im gesamten KMK-Prozess erwartungsvoll entgegen.

Berlin, den 28. März 2011

Diese Stellungnahme wird von einer Vielzahl von Verbänden unterstützt. Die Auflistung aller unterstützenden Verbände findet sich auf der nachfolgenden Seite.

Sozialverband Deutschland e.V. - SoVD
 Bundesverband Rehabilitation - BDH
 Sozialverband VdK Deutschland e.V. - VdK
 Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V.
 Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
 Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. - DBSV
 Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. - bvkm
 Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V.
 Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. - BSK
 Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V. - ABiD
 Weibernetz e.V. Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung
 Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e.V. – ISL
 BAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.
 Verein Politik gegen Aussonderung - PgA
 Miteinander leben lernen e.V.
 Der Paritätische – Gesamtverband e.V.



Für Selbstbestimmung und Würde
Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland



Anlage



BAG Gemeinsam leben –
gemeinsam lernen e.V.
Falkstr. 106 HH
60487 Frankfurt/Main
Tel.: 069/77015758
[Website Gemeinsam leben](http://www.gemeinsam-leben.de)



Deutscher Behindertenrat
c/o Sozialverband Deutschland
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel.: 030/72 62 22 121
[Website Deutscher Behindertenrat](http://www.dbr.de)



Sozialverband Deutschland
SoVD
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel.: 030/72 62 22 121
[Website SoVD](http://www.so-vo-d.de)

Positionierung der Verbände zum Entwurf der KMK- Empfehlungen „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Schulen“ (Stand 6. August 2010)

Nach Ansicht der Verbände enthält der Entwurf der KMK-Empfehlungen „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Schulen“ in weiten Teilen durchaus richtungsweisende und zu unterstützende Empfehlungen und Zielsetzungen. Hierzu zählen

- die Fokussierung auf alle Kinder mit Behinderungen, unabhängig von festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf und unabhängig vom Förderort (Zeile 1-2),
- die benannte Zielsetzung der Teilhabe als gleichberechtigtem Zugang zu allgemein bildenden und beruflich bildenden Schulen (Zeile 21 f.),
- die Zielsetzung, zielgleiche und zieldifferente Lernmöglichkeiten zu schaffen (Zeile 32),
- die Bezugnahme auf die UN-Behinderten- und Kinderrechtskonvention als Referenzdokumente der Empfehlungen (Zeile 39 f.) einschließlich der positivistischen Bezugnahme auf den Kindeswohlbegriff,
- das umfassende Verständnis von Barrierefreiheit im Bereich der Bildung in der Schule (einschließlich Bildungsgängen, Unterricht, Nachteilsausgleich etc.),
- die verankerte Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung curricularer Modifikationen (Zieldifferenz) im Bildungsprozess (Zeile 618) einschließlich Leistungsbewertung (Zeile 764),
- die Zielsetzung, Personen mit spezifischen Kompetenzen in den Unterricht an Schulen einzubeziehen (Zeile 644 ff.). Ergänzt werden sollte an dieser Stelle jedoch die ausdrückliche Einbeziehung von peer-group bzw. peer support gemäß Art. 24 Abs. 3 lit. a BRK an dieser Stelle.
- die Zielsetzung, strukturelle und individuelle Unterstützungsleistungen unter Abstimmung mit anderen Bildungseinrichtungen, Leistungs- und Kostenträgern zusammenzuführen (einschließlich Harmonisierung der Übergänge, Zeile 823 u.a.) und

- die Konkretisierungen hinsichtlich der Anforderungen und der erforderlichen Kompetenzen an das Personal im barrierefreien Unterricht (Abschnitt IV, ab Zeile 1086)

Dennoch vermissen die Verbände die Berücksichtigung wesentlicher, bereits anlässlich der Verabschiedung des KMK-Diskussionspapiers ihrerseits benannter Zielsetzungen im Textentwurf der Empfehlungen und bitten insoweit um Ergänzungen bzw. Veränderungen.

a) Vorrang inklusiver Bildungsangebote

Der klare Vorrang inklusiver Bildungsangebote in der allgemeinen Schule für Kinder mit und ohne Behinderungen vor der Förderschule ist eine Grundprämisse des Art. 24 BRK und muss daher bereits im Eingang des Papiers, sowie durchgängig im gesamten Dokument Ausdruck finden, um die insoweit bestehenden Entwicklungserfordernisse und Handlungsschwerpunkte deutlich hervorzuheben. Dies schließt die Pflicht zur Weiterentwicklung der Förderschulen /Förderzentren innerhalb konkreter zeitlicher Fristen gemäß der untenstehenden Vorschläge der Verbänden (siehe hierzu lit. d) ein.

Daher sollte in Zeile 34 ergänzend eingefügt werden:

„Hierfür ist es notwendig, ein inklusives Schulsystem aufzubauen, in dem alle Schülerinnen und Schüler in ihrer Verschiedenheit anerkannt werden und ihre bestmögliche Bildung und Erziehung sichergestellt wird.“

Zudem sollte exemplarisch folgender Passus in Zeile 74 eingefügt werden:

„Dabei ist die wertsetzende Zielsetzung und Aufforderung des Art. 24 BRK zur vorrangigen Schaffung inklusiver Bildungsangebote in allgemeinen Schulen zu beachten.“

Zusätzlich ist in Zeile 76 zu ergänzen:

„- dass die inklusive Bildung in allgemeinen Schulen vorrangig zu verwirklichen ist,“

Zudem sollte ergänzt werden in Zeile 119 „... in der wohnortnahen *allgemeinen* Schule“

Dass die inklusive Bildung allen Kindern zugutekommt, sollte deutlicher herausgearbeitet werden. Daher sollte in Zeile 114 ergänzend formuliert werden:

*„Es entspricht dem Wohl der Kinder mit *und ohne* Behinderungen, ...“*

Die Verbände sehen es als nicht ausreichend an, die in Art. 24 BRK verankerte Inklusion lediglich als „ungehinderten Zugang zu Bindung, das Erkennen und Überwinden von Barrieren“ zu definieren (Zeile 44). Vielmehr umfasst die Inklusion auch das Recht auf Bildung im sozialen Bezugsraum, also das Recht auf Erleben sozialer Zugehörigkeit auch in der Bildung.

In Zeile 44 ist entsprechend zu formulieren:

„Inklusion in der Schule bedeutet das Recht des Kindes mit Behinderung auf ungehinderten, gleichberechtigten Zugang zu bestmöglichen Bildungsangeboten in der allgemeinen Schule unter Achtung des Rechts auf soziale Zugehörigkeit, das Erkennen und Überwinden umwelt- und einstellungsbedingter Barrieren einschließlich der Gewährung angemessener Vorkehrungen.“

Die Verbände weisen darauf hin, dass in den Empfehlungen das Recht des Kindes mit Behinderung auf inklusive Bildung noch unzureichend Berücksichtigung und Ausdruck findet. Dieses Anspruchsrecht des einzelnen Kindes muss nicht nur im Gesetzesrecht umgesetzt werden, sondern muss sich auch in der konkreten Praxis niederschlagen. Das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang nach Art. 24 BRK ist dabei nicht allein juristisch von Bedeutung, sondern hat Auswirkungen auch auf pädagogische Fragen. So wird z. B. die Ausgestaltung der Entscheidungsstrukturen zur Gewährleistung der Bildungsteilhabe behinderter Kinder maßgeblich davon beeinflusst. Durch die menschenrechtliche Ausgestaltung und damit Aufwertung des Rechts auf inklusive Bildung wird zudem auch die Pflicht, erforderliche pädagogische und andere Hilfs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote an der allgemeinen Schule vorzuhalten oder herzustellen, neu justiert. Denn Art. 24 BRK enthält hierfür Gewichtungen, die pädagogisch umzusetzen sind. Dem müssen auch die KMK-Empfehlungen Rechnung tragen, indem sie den Vorrang inklusiver Bildung als das Recht des Kindes mit Behinderung klar anerkennt und pädagogisch ausgestaltet.

Entsprechend den wertsetzenden Entscheidungen der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Entscheidung über den Lernort keine durch einen Aushandlungsprozess gekennzeichnete. Insoweit ist in Zeile 1312 der Passus „mit der Lernortfrage“ zu streichen.

b) Streichung aller Vorbehalte für inklusive Bildungsangebote

Gemäß dem in Art. 24 BRK zum Ausdruck kommenden Ziel des inklusiven Lernens sehen es die Verbände als sehr kritisch an, dass Passagen zu inklusiven Bildungsangeboten in zahlreichen Textpassagen unter Vorbehalt gestellt sind: So z. B.

- Zeile 87: sonderpädagogische Angebote „soweit wie möglich“ auf das gemeinsame Lernen ausrichten
- Zeile 228 ff. : ein Anspruch auf diese Angebote ist immer auch in Abhängigkeit von [...] Fördermöglichkeiten sowie der Schulorganisation der jeweiligen Schule zu bestimmen [...],
- Zeile 372 ff.: die Formen des gemeinsamen Unterrichts werden durch regionale Besonderheiten [...] und Gestaltungsmöglichkeiten der beteiligten Partner bestimmt
- Zeile 502: Kinder sollen „so weit wie möglich“ gemeinsam unterrichtet werden
- Zeile 1200 ff: keine Pflicht, sondern nur „nach Möglichkeit“ werden zusätzliche besondere Hilfen in allgemeinbildenden Schulen erbracht; u.a.

Mit Blick auf die Intention der KMK-Empfehlungen, grundlegende Ziele und einen ersten Handlungsrahmen für inklusive Bildungsangebote in den Ländern zu benennen, sind die genannten Vorbehalte weder erforderlich noch akzeptabel. Ganz im Gegenteil halten die Verbände eine Streichung der entsprechenden Vorbehalte für zwingend erforderlich, um die Ziele der Empfehlungen klar und eindeutig an den Vorgaben der BRK auszurichten.

Die Verbände betonen das Erfordernis, **angemessene Vorkehrungen** dem individuellen Bedarf des Kindes entsprechend zu gewähren und ggf. auch anzupassen. Der insoweit bestehende Rechtsanspruch des Kindes mit Behinderung ist in den Empfehlungen klar zu verankern. Anstelle des bisherigen Satzes „Die Berechtigung und Einlösung von Ansprüchen auf besondere Angebote wird durch die Länder geregelt (Zeilen 259-261)“ ist zu formulieren: „*Kinder mit Behinderungen haben*

einen Anspruch auf Gewährung der im Einzelfall erforderlichen angemessenen Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer bestmöglichen Bildungsteilhabe.“

c) Focus allgemeine Schule

Deutlich verschoben werden sollte nach Ansicht der Verbände der inhaltliche Fokus im Abschnitt II. 2. (ab Zeile 342). Zwar werden in der Überschrift die Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten an allgemein bildenden Schulen benannt. Tatsächlich aber finden sich in diesem Abschnitt vorrangig Fragen zur Diagnostik, zu kooperativen Modellen, zu Förderschulen und Förderzentren. Die Ausrichtung auf inklusive Bildungsangebote an allgemeinen Schulen sollte im benannten Abschnitt wesentlich deutlicher und ausführlicher herausgearbeitet werden.

Die Verbände regen daher zumindest folgende Einfügung unter II.2 (S. 11) an.

„Inklusive Bildungsangebote zeichnen sich durch umfassende Bereitstellung der erforderlichen pädagogischen, sonderpädagogischen sowie therapeutischen, assistierenden und sozialen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote aus. Erforderliche technische Hilfen sowie spezielle Lehr- und Lernmittel werden bereitgestellt. Insoweit gewährleistet die allgemeine Schule eine den individuellen Bedürfnissen des einzelnen angepasste Bildung und Erziehung.

Entsprechend der zentralen Rolle der Lehrkräfte im inklusiven Bildungssystem werden die erforderlichen Ressourcen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht gewährleistet.

d) Weiterentwicklungspflicht für Förderschulen/Förderzentren

Die KMK-Empfehlungen sollten mit Blick auf die Zielsetzung, inklusive Bildungsangebote für Kinder mit Behinderungen zu schaffen, die Entwicklungsnotwendigkeit der Förderschulen und Förderzentren deutlich herausstellen. Eine statische Beschreibung bereits heute bestehender Aufgaben dieser Einrichtungen (Zeilen 392 ff.) halten die Verbände für wenig zielführend und sogar falsch; denn damit würden die Empfehlungen den Herausforderungen, die die BRK begründet, nicht gerecht. Eine Beibehaltung des Status Quo erfüllt die Vorgaben der BRK nicht.

Es ist daher in Abschnitt II. 2 (ab Zeile 342) die Pflicht der Förderschulen/Förderzentren zu verankern, ihren Focus ebenso wie die allgemeinen Schulen auf inklusive Bildungsangebote zu richten und insoweit Veränderungsprozesse aktiv mit voranzubringen. Konkret sollte die Pflicht von Förderschulen/–zentren (mit eigener Schülerschaft) verankert werden, zeitnah einen verbindlichen Konversionsplan zu erarbeiten, in dem konkrete Schritte und Zeiträume für Veränderungen zugunsten inklusiver Bildung benannt und verbindlich ausgestaltet werden. Dabei sollte als Ziel für Förderzentren – soweit sie fortbestehen – das Förderzentrum als Schule ohne Schüler unter Beachtung der spezifischen Anforderungen des Art. 24 III BRK klar benannt werden.

Ergänzend weisen die Verbände darauf hin, dass sie in Kooperationsmodellen keine den Erfordernissen des Art. 24 BRK genügendes Modell, sondern allenfalls als kurze Zwischenlösung mit zeitlich definierter Befristung im Transformationsprozess ansehen. Daher regen sie an, den entsprechenden Absatz unter II.2 (S. 12) zu streichen.

e) Bewusstseinsbildung – Rückbindung der Terminologie an Vorgaben der BRK

In Hinblick auf die große Bedeutung der Bewusstseinsbildung (BRK Art. 8) für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention sollten die Empfehlungen auf eine diskriminierungsfreie Sprache, die sich an den Vorgaben der BRK orientiert, achten. Vor diesem Hintergrund werden von Seiten der Verbände folgende Änderungen angeregt:

- Der Begriff der **Diagnose** knüpft an ein veraltetes Verständnis von Behinderung als individuellem, medizinischen Problem an. Die Verbände favorisieren stattdessen einen Bildungsteilhabeplan, der durch ein Verfahren zur Feststellung angemessener Vorkehrungen flankiert wird.
- Auch der Begriff der **Pflege** (Zeilen 103, 188, 436, 911 u.a.) entstammt (vergleichbar dem der „Betreuung“ – Zeile 911) einem veraltetem Verständnis von Behinderung. Viele Menschen mit Behinderungen brauchen Assistenz, um selbstbestimmt leben zu können. Insoweit sollte der umfassendere Begriff der Assistenz in den benannten Sachzusammenhängen verwendet und auf den Begriff der Pflege verzichtet werden.
- Als Zielsetzung der Empfehlungen sollte die **gleichberechtigte Teilhabe** ausdrücklich benannt werden; dies ist Anspruch und Verpflichtung der BRK. Es wird daher folgende Formulierung in Zeile 31 vorgeschlagen: „und eine aktive *und gleichberechtigte* Teilhabe an Bildung, *Arbeit und Leben in der Gemeinschaft*.“
- Um die Zielsetzung des Art 24 BRK weiter zu verdeutlichen, sollte zudem nicht vom gemeinsamen Unterricht (Zeile 364 u.a.) gesprochen werden, da damit bereits auf bestimmte Settings Bezug genommen würde, sondern statt dessen konsequent der Begriff „**Inklusive Bildungsangebote**“ verwendet werden. Auch in Zeile 388 ist der Passus „*Schulen des gemeinsamen Unterrichts*“ zu streichen.
- Entsprechend der Fokussierung auf die inklusive Bildung in allgemeinen Schulen ist der Satz ab Zeile 738 wie folgt zu fassen: „*Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsgängen der allgemeinen Schulen.*“
- Die Begrifflichkeiten der Selbstständigkeit bzw. Selbstverantwortlichkeit (Zeilen 126, 482, 586, 691, 965) sollten aus Sicht der Verbände zugunsten der Zielsetzung der **Selbstbestimmung** ersetzt werden. Der Focus der Selbstbestimmung schließt zwar größtmögliche Selbstständigkeit ein, geht jedoch weit darüber hinaus, indem er auch Menschen, die überhaupt nicht selbstständig sind, z.B. mit entsprechender Assistenz ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Insoweit sollte der Begriff der Selbstbestimmung präferiert werden.

Im Abschnitt zum berufsbildenden Bereich (Zeilen 479-484) sollte zudem eine Formulierung gewählt werden, die keine Ausschließlichkeit der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bedeutet, sondern insoweit bestehende, weitere Beschäftigungsalternativen nicht ausklammert, sondern einbezieht.

Insgesamt sollte die vorrangige Ausbildung und Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – vor der Ausbildung und Beschäftigung in Einrichtungen – im Abschnitt „Übergang von der Schule in den Beruf (Zeile 974 ff.) sowie die Möglichkeit der Hochschulbildung ergänzend angesprochen werden, um den Focus der Herausforderungen deutlicher zu benennen.

Zusätzlich sollte auch im Absatz „Von der Grundschule zur Sekundarstufe I“ der Focus der Selbstbestimmung der jungen Menschen stärker verankert werden. Entsprechend sollte der Satz ab Zeile 966 wie folgt formuliert werden: *„Bildungs- und Erziehungsangebote – ob schulischer oder außerschulischer Art – sollten hier durch Alternativen, einen hohen Grad an Flexibilität und ggf. zeitlicher Begrenztheit gekennzeichnet sein und das Recht junger Menschen auf Selbstbestimmung und Selbstorganisation beachten.“*

Insgesamt sollte in den Empfehlungen die Entwicklung der Potentiale der Schülerinnen und Schüler beispielsweise über Selbsthilfeaktivitäten in den Empfehlungen stärker berücksichtigt werden.

- Zur Verdeutlichung des Umfangs der **Barrierefreiheit** sollte in Zeile 127 ergänzend formuliert werden: „... sind auf die Überwindung von *umwelt- und einstellungsbedingten* Barrieren gerichtet.“ Ebenso sollte in Zeile 515 formuliert werden: *„Eine barrierefreie Schule, die unabhängig vom Einzelfall für alle zugänglich ist, ermöglicht Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen...“*

Zur Konkretisierung der Anforderungen an eine barrierefreie allgemeine Schule im Abschnitt III (ab Zeile 497) sollten die Empfehlungen ausdrücklich Bezug nehmen auf die Allgemeine Bemerkung des UN-Ausschusses für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte Nr. 13 von 1999 zum Recht auf Bildung für Kinder mit Behinderungen. Die Verbände regen folgende Einfügung in Zeile 530 an:

„Eine barrierefreie inklusive Schule sichert die

- *Verfügbarkeit von Bildung, indem sie mittels Einrichtungen und Programmen behinderten Kindern den Besuch der allgemeinen Schule durch entsprechend vorhandene Ausstattung und Unterstützung ermöglicht,*
- *Zugänglichkeit von Bildung in Form eines unterschiedslosen, physischen und wirtschaftlichen, diskriminierungsfreien Zugangs einschließlich Barrierefreiheit und zumutbarer Entfernung,*
- *Angemessenheit von Bildung im Sinne höchstmöglicher Qualität von Unterrichtsformen, und -inhalten, Lehrplänen und -methoden für alle Schüler und*
- *Anpassungsfähigkeit, indem sich die Schule für Veränderungen öffnet.“*

- Zur Verdeutlichung, wie das Recht auf **soziale Teilhabe** umzusetzen ist, sollte in Zeile 160 ergänzend formuliert werden: „... und den Bildungsprozess *und das Schulleben* mitgestalten zu können.“
- Der **Begriff der Behinderung** sollte sich eng an der Definition der BRK orientieren und insoweit als Wechselwirkung von Beeinträchtigungen eines Menschen mit den Bedingungen seiner Lebens- und Lernumgebung verstanden werden. Beeinträchtigungen durch eingeschränkte oder fehlende Wahrnehmung, Sprache oder Handeln sind Ausdruck menschlicher Vielfalt und bedingen für sich (noch) keine Behinderung. Der entsprechende Passus in Zeile 207-208 ist daher zu streichen.
- Entsprechend der nunmehr **menschenrechtlichen Ausgestaltung** der Rechte behinderter Menschen sollte im Abschnitt I („Zielsetzungen“) in Zeile 60 zusätzlich ergänzt werden: „*und das menschenrechtliche Verständnis von Behinderung gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention aufgreift*“.
- Die **Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen** und ihrer Verbände in Planungen und Weiterentwicklungsprozesse ist aus Sicht der Verbände von grundsätzlicher Bedeutung und Vorgabe der BRK. In Zeile 1321 ist daher das Wort „grundsätzlich“ zu streichen, da es einschränkend wirken könnte.
- **Inklusive Bildung beschränkt sich nicht auf den Bereich Schule.** Dies wird in den Empfehlungen deutlich, indem auch Schnittstellen und Übergänge behandelt werden. Dies ist richtig und zu unterstützen. Die Verbände regen ergänzend an, im Abschnitt der präventiven Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote (Zeilen 303 ff.) den frühkindlichen und vorschulischen Bereich neben der schulischen Bildung ausdrücklich zu erwähnen, da ihnen im Bereich frühzeitiger Prävention besondere Bedeutung zukommt.

f) Verfahren zur Feststellung angemessener Vorkehrungen für Bildungsteilhabe

Heterogene Lerngruppen und die Individualisierung von Bildungsprozessen machen es erforderlich, für jedes Kind eine Bildungsteilhabeplanung sicherzustellen, um eine individuell bedarfsgerechte und bestmögliche Förderung und Bildungsteilhabe zu gewährleisten.

Speziell für Kinder mit Behinderungen bedarf es zusätzlich der Feststellung der im Einzelfall erforderlichen angemessenen Vorkehrungen zur Sicherung der Bildungsteilhabe. Beides sollte in den Empfehlungen Ausdruck finden.

Hinsichtlich der Notwendigkeit und Ausgestaltung des insoweit erforderlichen Bedarfsfeststellungsverfahrens, in dem der konkret erforderliche Bedarf angemessener Vorkehrungen zur Sicherung der Bildungsteilhabe behinderter Kinder festgestellt wird, erscheinen

die Empfehlungen bislang wenig verbindlich. Stattdessen wird dieser Bereich in den Empfehlungen weitgehend ausgeklammert und den Ländern überantwortet (Zeile 260 f.). Die Verbände regen insoweit eine Ergänzung ab Zeile 259 an, in der zu Zeitpunkt, Art und Umfang sowie zu grundlegenden Maßstäben (Diskriminierungsfreiheit, gleichberechtigte Einbeziehung der Kinder und Eltern, Rückbindung in Bildungsprozess hinein) des Bedarfsfeststellungsverfahrens Konkretisierungen erfolgen. Insbesondere muss das Feststellungsverfahren aus Sicht der Verbände eine Kind-Umfeld-Analyse, erweitert um die erforderlichen Anpassungserfordernisse, beinhalten und darf keine Entscheidung über den Förderort enthalten. Der Rechtsanspruch des Kindes auf Gewährung der im Einzelfall erforderlichen angemessenen Vorkehrungen (siehe hierzu lit. b) muss Beachtung finden.

Ergänzend sollte im Abschnitt zur Ausgestaltung der **Bildungsziele und –inhalte** (Zeile 693 ff.) der Satz hinzugefügt werden: *„Dies muss in enger Zusammenarbeit auch mit außerschulischen Partnern geschehen.“* Diese Klarstellung verdeutlicht, dass die Ausgestaltung nicht prognostisch „losgelöst“ erfolgen darf, sondern im konkreten Kontext unter Einbeziehung der entsprechenden Partner erfolgen muss.

Die weiterhin enge Bezugnahme auf **Förderschwerpunkte** halten die Verbände mit Blick auf die Gewährleistung individuell erforderlicher angemessener Vorkehrungen für wenig hilfreich. Statt sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote an defizitorientierten Förderschwerpunkte auszurichten, sollte die Sicherstellung der im Einzelfall erforderlichen angemessenen Vorkehrungen, die in enger Rückbindung an konkrete Bedingungen in der allgemeinen Schule vor Ort unter Einbeziehung des sozialen Kontextes des Kindes erfolgen muss, im Focus stehen. Dies sollte in den Empfehlungen deutlich zum Ausdruck kommen.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken am Fortschreiben der Förderschwerpunkte weisen die Verbände darauf hin, dass jedenfalls in den Zeilen 1176 ff. der Begriff der „SehSchädigung“ durch den der „Sehbehinderung“ und der Begriff der „Hörschädigung“ durch den der „Hörbehinderung“ zu ersetzen wäre, um den Vorgaben der BRK terminologisch gerecht zu werden. Zudem wären die in den Zeilen 246 ff. benannten Schwerpunktziele zu eng gefasst; so kann es z. B. nicht um die Entwicklung der Wahrnehmung (Zeile 249), sondern um die Bildung angesichts von Sinneseinschränkungen gehen – auch dies mag die Begrenzung durch die Fokussierung auf Förderschwerpunkte verdeutlichen.

g) Weitere Änderungsvorschläge der Verbände

Den Anforderungen hinsichtlich der kompetenzbezogenen **Qualifikation des pädagogischen Personals** an der Schule messen die Verbände große Bedeutung bei und unterstützen insoweit den Abschnitt IV. Diese Kompetenzen sollten jedoch nicht nur beschrieben werden, sondern es sollte auch auf die Notwendigkeit ihrer (Weiter-) Entwicklung in Bezug auf alle Lehrerinnen und Lehrer eingegangen werden. Die Verbände regen daher folgende Neufassung in den Zeilen 1125 - 1127 an:

„Das Einbeziehen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den barrierefreien Unterricht erfordert die Qualifikation aller Lehrkräfte für das inklusive und differenzierende Unterrichten und insoweit Veränderungen in der Lehrerbildung, kann aber auch spezifische Fähigkeiten auf Seiten der Lehrkräfte erfordern.“

Das Erfordernis der Koordination und Abstimmung verschiedener Leistungsträger im Bereich der Bildungsteilhabe ist aus verbandlicher Sicht sehr wichtig. Diese Aufgabe besteht jedoch nicht nur auf lokaler Ebene, sondern darüber hinaus. In Zeile 862 ist daher der Passus „*vor Ort*“ zu streichen.

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist von großer Wichtigkeit und wird im Papier zu Recht ausführlich behandelt; insbesondere die inhaltlichen Konkretisierungen und Herausforderungen im Prozess der beruflichen Orientierung (ab Zeile 1040) sind umfassend benannt. Dies ist jedoch keine Frage des Lernortes. Daher ist der entsprechende Satz (Zeile 1060 bis 1065) ersatzlos zu streichen.

Die Einbeziehung von Personen mit spezifischen Kompetenzen in den Unterricht an Schulen (Zeile 643 ff.) halten die Verbände für richtig und wichtig. In diesem Zusammenhang sollte jedoch auch die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der allgemeinen Schule berücksichtigt werden. Insoweit ist in Zeile 659 einzufügen: „ – *die Information, Beratung und Weiterbildung der Lehrkräfte in der allgemeinen Schule zur Sicherstellung bestmöglicher Förderung auch der Kinder mit Behinderungen*“.

Berlin, den 6. September 2010